

Zahlung des Strukturausgleichs geltend machen!

Für alle TVöD- und TV-L-Beschäftigten, die im November 2006 aus dem BAT in den TVöD oder den TV-L übergeleitet wurden.

Was ist der Strukturausgleich?

Den Strukturausgleich haben die Tarifvertragsparteien im Überleitungstarifvertrag (TVÜ-L) vereinbart. Zweck dieses Instruments ist es, die in besonderen Fällen durch die Überleitung in den TV-L entstandenen Einkommensverluste abzumildern.

Habe ich einen Anspruch auf den Strukturausgleich?

Die Tarifparteien haben eine umfangreiche Tabelle erarbeitet, aus der man entnehmen kann, wer berechtigt ist. Sie finden die Tabelle z.B. unter <http://www.pr-schulen-bremen.de/aktuelles.htm>

Strukturausgleich bekommt aber nicht jeder, er ist nur für bestimmte Vergütungsgruppen und Lebensaltersstufen vorgesehen. So sind z.B. Arbeitnehmer ausgenommen, die zum Zeitpunkt der Überleitung schon in ihrer Lebensaltersendstufe angekommen waren.

Einen kleinen Vorab-Check können Sie hier durchführen: Sie müssen prüfen, ob Sie zum Zeitpunkt der Überleitung vom BAT zum TV-L (also am 01.11.2006) in einer der folgenden Vergütungsgruppen und Lebensaltersstufe* waren: (siehe Kasten)

Ist Ihre Vergütungsgruppe, die Sie am Stichtag **31.10.2006** hatten, nicht dabei oder ist Ihr Alter (zum selben Stichtag) nicht aufgeführt, erhalten Sie keinen Strukturausgleich.

Finden Sie sich in der Tabelle, haben Sie eventuell Anspruch auf einen Strukturausgleich.

BAT X,	Lebensaltersstufen	23 – 35 J.
BAT VIII,	Lebensaltersstufen	25 – 37 J.
BAT VI b,	Lebensaltersstufen	29 – 39 J.
BAT V c,	Lebensaltersstufen	29 – 39 J.
BAT V b,	Lebensaltersstufen	27 – 41 J.
BAT IV b,	Lebensaltersstufen	31 – 43 J.
BAT IV a,	Lebensaltersstufen	35 – 43 J.
BAT III,	Lebensaltersstufen	37 – 43 J.
BAT II b,	Lebensaltersstufen	29 – 41 J.
BAT II a,	Lebensaltersstufen	27 – 45 J.
BAT I b,	Lebensaltersstufen	33 – 45 J.
BAT I,	Lebensaltersstufen	43 – 45 J.

Jetzt muss noch geprüft werden, ob die anderen Bedingungen (Ortszuschlag, Bewährungsaufstiege) auch erfüllt sind. Diese Überprüfung ist für Sie als Arbeitnehmer nicht so leicht durchzuführen, deshalb muss das in der Personalstelle passieren.

Fazit:

Wenn Sie die o.g. Grundvoraussetzungen erfüllen, d.h. Ihre BAT/Lebensaltersstufe kommt in der Tabelle vor, überprüfen Sie in Ihre Gehaltsmitteilung und suchen die Zeile „**Strukt.Ausgl.**“. Wenn Sie dort nichts finden und meinen, Sie gehören zu den Berechtigten, stellen Sie einen Antrag auf Geltendmachung bei der Personalstelle. (siehe Rückseite)

* *Lebensaltersstufe ist nicht zu verwechseln mit dem Lebensalter. Die LAS fand man in der Gehaltsabrechnung. Sie war abhängig vom Eintrittsalter, Dienstzugehörigkeit und evtl. Unterbrechungen.*

Musterschreiben zur Geltendmachung des Strukturausgleichs

Absender:

Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit
Personalstelle
- über den Dienstweg-

Ort, Datum

**Geltendmachung des Strukturausgleichs
gemäß § 12 in Verbindung mit Anlage 3 TVÜ-Länder**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit mache ich die Zahlung des Strukturausgleichs gemäß § 12 in Verbindung mit
Anlage 3 TVÜ-Länder rückwirkend ab geltend.

Mein Arbeitsverhältnis wurde am 1. November 2006 in den TV- Länder übergeleitet.
Es fällt seitdem unter den Geltungsbereich des Überleitungstarifvertrages für die
Länder.

Gemäß § 12 TVÜ-Länder steht übergeleiteten Beschäftigten ein Strukturausgleich
nach den näheren Maßgaben der Anlage 3 zum TVÜ-Länder zu. Diese Maßgaben
sind für mich erfüllt.

Eine auf den Strukturausgleich anzurechnenden Höhergruppierung erfolgte nicht.
Ich bitte darum, mir den Eingang dieser Geltendmachung zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen